

Satzung
Freunde des Cologne Game Labs e.V.

Stand: 12.06.2018

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freunde des Cologne Game Labs“ und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 06.12.2015 und endet mit dem 31. Dezember 2015.

§2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 Abs. 2 Nr. 1 AO) .

2. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Forschung, Wissenschaft und Lehre zu fördern durch Unterstützung des Cologne Game Lab, einem Institut der Technischen Hochschule Köln.
- Die Aktivitäten vom Cologne Game Lab und die damit verbundenen Aspekte und Aufgaben der Erforschung und Entwicklung digitaler Spiele im Kölner Raum und darüber hinaus zu unterstützen, erörtern und publik zu machen. Insbesondere gehört dazu, in Köln und für Köln den öffentlichen Diskurs und die Auseinandersetzung mit zentralen und kontroversen Themen zum Thema digitale Spiele zu fördern, sowie Wissen an die Gemeinschaft zu vermitteln, das bei der Forschung zu digitalen Spielen oder bei der Erstellung von interaktiven Inhalten hilft. Dabei wird auch der Dialog zwischen den Disziplinen Spieleentwicklung, Medienpädagogik und Medienwissenschaften gefördert werden.

Darüber hinaus verfolgt der Verein die folgenden Ziele:

- Die Beziehungen zwischen Praxis und Hochschule zu vertiefen.
- Die Ausbildung eines leistungsfähigen Nachwuchses zu unterstützen.
- Die digitale Spielkultur zu fördern.
- Das Cologne Game Lab bei der Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit zu unterstützen.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Die Beschaffung von Mitteln für das CGL zur Verwirklichung von oben genannten steuerbegünstigten Zwecken.
- Die Durchführung von regelmäßigen, der Öffentlichkeit zugänglichen, themenrelevanten Veranstaltungen. Es sind alle eingeladen, die an der öffentlichen Debatte um digitale Spiele interessiert sind und neues Wissen aus Praxis und Theorie erwerben möchten. Veranstaltungen sind beispielsweise: Vorlesungen und Diskussionen, die von Experten aus verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen und Experten aus der Industrie abgehalten werden. Interdisziplinäre wissenschaftliche Konferenzen und künstlerische Ausstellungen, die sich mit digitalen Spielen beschäftigen.

§3 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede Personenvereinigung und jede juristische Person werden, die am Zweck des Vereins interessiert ist.

2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
3. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres durch Kündigung, die ein Vierteljahr vor Ablauf des Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand gerichtet werden muss. Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, bei Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch den Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das davon betroffene Mitglied Stellung nehmen. Dazu ist ihm eine angemessene Frist zu setzen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei ihrem Ausscheiden erhalten die Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.
5. Hervorragende Förderer, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Fördermitglieder sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für ihren Beitritt gilt § 3 Abs. 2
7. Lehrende und Studierende des CGL können Mitglieder werden.

§4 Beitragszahlungen, Haushaltsplan, Jahresabschlussrechnung, Beschlüsse

1. Die Beitragszahlungen für die verschiedenen Mitgliedschaftsformen sind in der Gebührenordnung geregelt.
2. In den ersten drei Monaten nach dem Geschäftsjahr wird den Mitgliedern eine Jahresabschlussrechnung vorgelegt.
3. Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rechnungsgemäße Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr vorab gedeckt werden.

§5 Organe

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand

§6 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der auch Fördermitglieder ohne Stimmrecht eingeladen werden. Lehrende und Studierende des CGL haben im Falle einer ordentlichen Mitgliedschaft Stimmrecht. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung unter Beachtung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Gleichzeitig muss spätestens mit dieser Einladung die Jahresabschlussrechnung gemäß § 4 (2) vorgelegt werden. Die Beschlüsse werden – mit

Ausnahme der Beschlüsse zu den in den §§ 9 und 10 vorgesehenen Fällen – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands. Voraussetzung für eine wirksame Beschlussfassung ist, dass bei der Jahresmitgliederversammlung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

2. Für den Fall, dass die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht die notwendige Zahl teilnehmender Mitglieder erreicht, ist die Versammlung aufzulösen und eine neue Mitgliederversammlung mit normaler Ladungsfrist einzuberufen.

3. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein über den rechnerischen Jahresabschluss hinausgehender mündlicher Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Im Anschluss daran muss eine allgemeine Aussprache zugelassen werden.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat über die Entlastung des Vorstandes zu befinden. Sie hat zwei Rechnungsprüfer jeweils für das folgende Rechnungsjahr zu bestellen, die dann vor dem Beschluss über die Entlastung zu hören sind.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden je nach Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine derartige Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder verlangt.

6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zugleich Schatzmeister und einem Schriftführer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes geschäftsführend im Amt. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Erschienenen abberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Zur Abwahl des Vorstandes müssen wenigstens fünfzig Prozent der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Werden Teile des Vorstandes abgewählt, so übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäftsführung bis zur Neuwahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung soll alsbald folgen.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Der Vorsitzende setzt in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied die Tagesordnung für die Sitzung des Beirates und der Mitgliederversammlung fest. Der Vorsitzende leitet diese Sitzung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist ein Stellvertreter in Verbindung mit einem Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.

4. Der Vorstand hat im Übrigen alle Geschäfte zu erledigen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende wird bei Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten.

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.
6. Eine der wichtigsten Aufgaben des Vorstandes ist die Entscheidung über Förderanträge. Förderanträge können durch Studierende, Lehrende und sonstige Angehörige des CGL gestellt werden. Bei Entscheidungen über Förderanträge, in welche ein Vorstandsmitglied involviert ist, enthält sich selbige Person der Stimme.
7. Der Vorstand kann einen „Beirat“ einrichten, der für den Verein beratend und unterstützend tätig wird; in den Beirat können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.
8. Der Schatzmeister ist für den administrativen und finanziellen Bereich des Vereins verantwortlich.

Die Rahmenbedingungen der von ihm oder dem Vorstand getätigten Geldtransaktionen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung angekündigt sein und können nur durch eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für ihre Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der gesamten Vereinsmitglieder erforderlich. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer weiteren Frist von vier Wochen einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Digitale Spielkultur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Ausschluss des Rechtsanspruches auf Unterstützung

Alle Förderungen durch den Verein erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs. Der Leistungsempfänger gibt eine schriftliche Erklärung darüber ab, dass ihm die Freiwilligkeit der Leistung bekannt ist und auch er mit dem Ausschluss jeglichen Rechtsanspruches auf eine einmalige oder fortgesetzte Leistung zur Unterstützung einverstanden ist. Der Vorstand stellt die Richtlinien auf, nach denen die Leistungen gewährt werden können. Die Entscheidungen des Vorstandes sind insoweit unanfechtbar.

